



Aktuelle Entwicklungen

Archivieren

Wie bereits in einem früheren Newsletter (08/12) beschrieben, führt das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Rechnungslegungsrecht zu zahlreichen Änderungen. In diesem Newsletter stellen wir Ihnen die Änderungen bezüglich Aufbewahrungspflicht vor.

Grundsätzlich müssen die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege, der Geschäftsbericht und ein allfälliger Revisionsbericht aufbewahrt werden. Dies gilt neu nicht mehr in allen Fällen für die Geschäftskorrespondenz.

Bezüglich der Aufbewahrungsdauer gibt es keine Änderungen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres und beträgt nach wie vor 10 Jahre. Sofern die Unternehmung mehrwertsteuerpflichtig ist und Immobilien besitzt, müssen die relevanten Unterlagen 25 Jahre (20 Jahre plus die Verjährungsfrist) archiviert werden. Während der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht als Hardcopy und unterzeichnet vorhanden sein müssen, können die übrigen Belege auch in elektronischer Form archiviert werden.

Gemäss OR 957a müssen alle Buchungsvorgänge mit Belegen dokumentiert sein. Da als Buchungsbeleg sämtlichen schriftlichen Aufzeichnungen gelten, kann darunter auch entsprechende Geschäftskorrespondenz verstanden werden wie z.B. ein Mail, in welchem ein Geschäftsvorgang beschrieben ist. Somit kann der für die Buchführung unwesentliche Teil der Geschäftskorrespondenz vernichtet werden.

Vereinfachtes AHV-Verfahren

Bereits seit einigen Jahren existiert das vereinfachte AHV-Abrechnungsverfahren für die korrekte Abrechnung der Sozialversicherungspflicht in einfachen Verhältnissen. Allgemein bekannt ist die Regelung auch als sogenannte „Putzfrauen-Regelung“, weil insbesondere die Erfassung und Abrechnung der privaten Haushaltshilfe vereinfacht werden sollte. Mit der vereinfachten Abrechnung werden AHV/IV/EO/ALV-, die FAK-Beiträge sowie sämtliche Steuern direkt mit der Ausgleichskasse abgerechnet (nur die Unfallversicherung ist zusätzlich mit dem Versicherer abzurechnen).

Natürlich ist der Gesetzestext auch für andere Berufsgruppen anwendbar. So ist die Anwendung beispielsweise bei der Abrechnung von Verwaltungsratshonoraren für im Ausland wohnhafte Verwaltungsräte beliebt, denn im Abrechnungssatz von total 19.1% (Kt. ZG) ist eine Quellensteuer von bloss 5% enthalten, während alleine der normale Quellensteuersatz für im Ausland wohnhafte Verwaltungsräte beispielsweise in den Kantonen ZG und SZ 20% und in ZH und LU 25% beträgt. Voraussetzung für die Anwendung ist auch hier, dass die jährliche Gesamtlohnsumme eines Arbeitgebenden CHF 56'160 und der Lohn des einzelnen Arbeitnehmenden CHF 21'060 nicht übersteigen darf. Diese Bedingungen sind zum Beispiel bei einer Sitzgesellschaft oder einer typischen Holdinggesellschaft in der Regel eingehalten.

Kanton Luzern – Änderungen Liegenschaftsunterhalt

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 17. August 2012 entschied der Regierungsrat des Kantons Luzern nicht ganz freiwillig, ab der Steuerperiode 2013 die sogenannte Wechselpauschale mit reduzierten Pauschalansätzen einzuführen.

Zu Ihrer Information

Ab Steuerperiode 2013 gelten, analog zur direkten Bundessteuer, folgende Pauschalansätze:

- 10% des Bruttomietetrages oder Mietwertes von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt;
- 20% des Bruttomietetrages oder Mietwertes in allen anderen Fällen.

Neu können die Steuerpflichtigen in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Übergangsbestimmungen:

Obwohl die Verordnungsbestimmung erst per 1.1.2013 in Kraft tritt, hat das Urteil auch Auswirkungen auf alle offenen Steuerveranlagungen. Diese Fälle werden mit den bisherigen Pauschalabzügen veranlagt. Sind die effektiven Kosten im Veranlagungsverfahren bekannt (weil für die Direkte Bundessteuer die tatsächlichen Kosten geltend gemacht wurden), und übersteigen diese Kosten die bisherigen Pauschalen, so wird der Abzug der effektiven Kosten von Amtes wegen gewährt.

Für die Steuerperiode 2012 wird analog vorgegangen: Sofern nicht auf Antrag hin oder von Amtes wegen höhere tatsächliche Liegenschaftsunterhaltskosten gewährt werden, kommen die bisherigen Pauschalen zur Anwendung.

In eigener Sache

Im Zuge der positiven Geschäftsentwicklung der letzten Jahre konnte die Acton-Gruppe (Acton Treuhand AG und Acton Revisions AG) per Anfang Mai in der Altstadt Luzern am Weinmarkt eine Zweigniederlassung eröffnen. Auch in Luzern werden wir die ganze Bandbreite unserer Dienstleistungen wie z.B. ordentliche und eingeschränkte Revisionen, Buchhaltungen, Lohnbuchhaltungen und weitere Treuhanddienstleistungen anbieten. Wir freuen uns sehr, unsere Kunden inskünftig auch in Luzern begrüssen zu dürfen.

Unsere Adresse in Luzern:

Weinmarkt 15, 6004 Luzern, 041 440 52 52

Für Fragen stehen wir Ihnen von der Acton Treuhand AG und der Acton Revisions AG gerne zur Verfügung.

Acton Revisions AG



Manuela Stadelmann
dipl. Wirtschaftsprüferin
MWST-Expertin FH
Executive Master of VAT
041 726 52 57
m.stadelmann@acton.ch

Acton Treuhand AG



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS in MWST (FH)
041 726 52 64
b.aeschlimann@acton.ch